



Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2024

Magdeburg, den 09. Dezember 2024

Inhalt

1. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2024.....	- 1 -
2. Einführung eines Info-Tier	- 2 -
3. Änderungen bei den Direktzahlungen sowie der Konditionalität ab 2025.....	- 3 -
4. EU-Beihilfen wegen Frostschäden am Obst- und Weinbaukulturen.....	- 3 -
5. Neue Rubrik „HIT/ZID“ auf der ELAISA-Startseite	- 4 -
6. Antragsverfahren 2024 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 4 -
7. Antragsverfahren 2025 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 5 -
8. Wiederaufnahme der Förderung spezifischer Maschinen der Außenwirtschaft im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.....	- 7 -
9. Hinweise zum Gehölzrückschnitt entlang von landwirtschaftlichen Wegen im Winter .	- 8 -
10. Termine	- 8 -

1. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2024

Derzeit läuft bereits wieder die Phase der Vorbereitung der Auszahlung der Direktzahlungen und einzelner Maßnahmen der zweiten Säule.

In Sachsen-Anhalt ist es das Ziel, die Direktzahlungen möglichst vollständig unter Beachtung der EU-Konformität (Abschluss aller Kontrollen) möglichst noch vor Weihnachten auszuzahlen. Als Zahlungstermin wird in diesem Jahr der 23. Dezember angestrebt. Damit sollten die Beträge in der Regel noch am 24. Dezember, spätestens am 27. Dezember auf den Konten der Landwirtinnen und Landwirte gutgeschrieben werden.

Die Auszahlung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete sowie der Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich sind ebenfalls noch im Dezember 2024 vor Weihnachten vorgesehen.

2. Einführung eines Info-Tier

Mit Einführung der neuen GAP ab 2023 sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 angehalten, die Begünstigten über die im Rahmen der Verwaltungskontrollen festgestellten Verstöße zu unterrichten, damit der Agrarantrag geändert oder zurückgenommen werden kann. Parallel zum „Info-NN“ wurde hierfür ein neuer Bereich im profil inet Webclient bereitgestellt. Dieser betrifft die Feststellungen der Verwaltung in den jeweiligen Anlagen für die beiden Zahlungen der gekoppelten Einkommensstützung und wird als „Info-Tier“ bezeichnet.

Hierbei ist es unerheblich, ob eine bereits eingereichte oder aktuell angelegte Version der jeweiligen Anlage verwendet wird, der Button „Feststellungen der Verwaltung“ ist auswählbar. Mit Betätigung dieses Buttons öffnet sich die Übersicht. Der Aufbau erfolgte ähnlich dem Info-NN und besteht aus zwei Tabellen. In der ersten Tabelle werden die Antragstiere aufgeführt, zu denen Feststellungen vorliegen. Wird eine Ohrmarkennummer ausgewählt, öffnet sich nun die zweite Tabelle, in der die zugehörigen Feststellungen enthalten sind.

Die Gliederung der Feststellungen in der zweiten Tabelle ist so zu verstehen, dass in der ersten Spalte die Kategorie aufgeführt wird, welcher die Feststellung zugeordnet ist. Hat das Antragstier beispielsweise vor Ende des Haltungszeitraums den Betrieb verlassen, dann liegt eine Haltungsfeststellung vor. Oder wurde eine Ohrmarke beantragt, die ein falsches Format aufweist, so liegt ein Syntaxfehler vor. In der zweiten Spalte erfolgt die Zuordnung zum internen Codeset für den Austausch zwischen HIT und Verwaltung – diese Nummer hat eine verwaltungsinterne Relevanz, da sich oftmals die Feststellungen durch minimale Abweichungen in den Beschreibungen unterscheiden und die Codenummer eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. Der Beschreibungstext befindet sich in der dritten Spalte und erläutert, worin die Ursache der Feststellung besteht.

Anhand der Feststellungen kann seitens des Antragstellers geprüft werden, ob auf HIT oder in den Anlagen ein Fehler vorliegt und eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden. Sollte die obere Tabelle nicht befüllt sein, so liegen keine Antragstiere mit Feststellungen vor.

Wie beim Info-NN auch handelt es sich beim Info-Tier um ein dynamisches System, in welchem die aktuellen Begebenheiten des entsprechenden Bearbeitungsstandes des jeweils zuständigen ALFFs gespiegelt werden. Werden die Daten im ALFF bearbeitet, korrigiert oder aktualisiert, werden die Änderungen in den Info-Tier übertragen. Somit empfiehlt das MWL ein regelmäßiges Überprüfen des Info-Tier. Insbesondere bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres besteht auf diesem Wege noch die Möglichkeit, Antragsänderungen oder -rücknahmen vorzunehmen.

Für 2024 ermöglicht die Einführung des Info-Tier zunächst einen Überblick zum finalen

Stand der Antragsdatenbearbeitung, sodass eingesehen werden kann, für welche Antragstiere und aus welchem Grund keine Zahlung erfolgen wird. Eine Sanktionsberechnung erfolgt hierbei allerdings nicht, sodass die tatsächlichen Auszahlungsbeträge dem Bescheid zu entnehmen sind. Ab 2025 werden die Bearbeitungsstände der Verwaltung schrittweise in den Info-Tier eingepflegt, sodass eine Datenprüfung sowie eventuelle zugehörige Antragsänderungen oder -rücknahmen erfolgen können.

3. Änderungen bei den Direktzahlungen sowie der Konditionalität ab 2025

Im Informationsschreiben 3/2024 haben wir über die vorgesehenen Änderungen bereits berichtet. Die entsprechenden Änderungsverordnungen wurden im Bundesrat am 22. November 2024 abschließend behandelt. Wegen ergänzender Maßgabeentschlüsse ist eine Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Änderungen derzeit allerdings ungewiss. Insofern gilt bis dahin die alte Rechtslage, gegebenenfalls auch über den 31. Dezember 2024 hinaus.

4. EU-Beihilfen wegen Frostschäden am Obst- und Weinbaukulturen

Die außergewöhnliche Frostperiode im April 2024 hat den Wein- und Obstbau des Landes Sachsen-Anhalt, aber auch bundesweit, wirtschaftlich stark geschädigt. Aufgrund dieses außergewöhnlichen Naturereignisses und mit Blick auf die besondere Bedeutung des Sektors für den ländlichen Raum hat sich das Land Sachsen-Anhalt für Hilfszahlungen entschieden.

Das Antragsverfahren für das Landesprogramm wurde am 14. Oktober 2024 geschlossen.

Deutschland hat zudem bei der EU einen Antrag auf Krisenhilfen gestellt. Diesem wurde am 7. Oktober 2024 entsprochen. Deutschland erhält 46,5 Mio. Euro für die Unterstützung der vom Frost geschädigten Obst- und Weinbauunternehmen.

Zur Umsetzung hat der Bund eine entsprechende Bundesverordnung erarbeitet, die am 14. November 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Es gelten zum Teil abweichende Regelungen zum Landesverfahren. Der Mindestschaden muss 7.500 Euro betragen. Eine Abstufung der Berücksichtigung nach aufgenommenen Krediten, die am Ende auch für Sachsen-Anhalt nicht erfolgen musste, ist nicht vorgesehen. Zur Ermittlung des bereinigten Schadens werden lediglich die frostbedingt nicht erfolgten Aufwendungen abgezogen. Versicherungsleistungen werden lediglich bei der Prüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, berücksichtigt.

Auch im EU-Verfahren wird jedoch nachzuweisen sein, dass die durchschnittliche Jah-reserzeugung durch das Frostereignis im Vergleich zu Vorjahren um mehr als 30 % zurückgegangen ist.

Das Antragsverfahren in Sachsen-Anhalt wurde am 02. Dezember 2024 eröffnet. Die Unterlagen wurden in <https://elaisa.sachsen-anhalt.de/> unter dem **FP 8011** veröffentlicht.

Alle Antragsteller, die einen Antrag im Landesverfahren gestellt haben, haben bei dieser Antragstellung erklärt, dass die Angaben auch im EU-Verfahren genutzt werden sollen. Hier werden die Ansprüche automatisch geprüft.

Antragsteller, die bisher noch keinen Antrag im Landesprogramm eingereicht haben, können bis zum 08. Januar 2025 bei den zuständigen ÄLFF einen Antrag im EU-Verfahren stellen.

Aufgrund des vorgesehenen Verfahrens wird erst nach Ermittlung der Summe aller Anträge in allen Bundesländern der betriebsindividuelle Entschädigungssatz festgelegt. Die Verordnung sieht eine Obergrenze des Entschädigungssatzes von 40 % des bereinigten Schadens je Betrieb vor. Die Länder werden die Hilfen dann bis zum 30. April 2025 auszahlen.

Eine Kumulation von Landeshilfen mit den EU-Mitteln ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind im Zusammenhang mit den Landeshilfen die beihilferechtlichen Obergrenzen zu beachten. Eine Überkompensation der Schäden ist auszuschließen.

5. Neue Rubrik „HIT/ZID“ auf der ELAISA-Startseite

Auf der ELAISA-Startseite wurde aktuell eine neue Rubrik zu Fragen der HIT/ZID betreffend eingerichtet. Über die Startseite gelangt man so zu Informationen zu folgenden aktuellen Themen:

- allgemeine Informationen zur Anmeldung,
- Vergabe einer PIN/ Ersatz-PIN,
- Informationen für Berater.

Bei Bedarf erfolgt eine fortlaufende Ergänzung.

6. Antragsverfahren 2024 für die Maßnahmen der Zweiten Säule

Der ökologische Landbau genießt Vertrauens- und Bestandsschutz. Um die Betriebe künftig nach den Vorgaben des GAP-Strategieplans bestmöglich zu unterstützen, wird das Antragsverfahren für die Förderung ökologischer Anbauverfahren nochmals eröffnet. Das gilt für ökologisch wirtschaftende Betriebe, deren Verpflichtung zum 31.12.2024 ausläuft und die in

diesem Jahr noch keinen neuen Antrag gestellt haben. Die vollständigen Anträge sind bis zum 13. Dezember 2024 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen.

Bereits eingereichte Förderanträge behalten ihre Gültigkeit und sind nicht noch einmal einzureichen. Dies gilt auch für bislang verfristete eingereichte Anträge, da diese mit der erneuten Eröffnung den fristgerecht eingereichten Anträgen gleichgestellt werden.

Hintergrund: Nach 2024 ist es Beibehalten bis zum Ende dieser Förderperiode nicht mehr möglich, neue mehrjährige Verpflichtungen einzugehen. Mit der erneuten Eröffnung des Antragsverfahrens will das Land Sachsen-Anhalt möglichst vielen bereits ökologisch wirtschaftenden Betrieben die Möglichkeit einer Förderung eröffnen.

7. Antragsverfahren 2025 für die Maßnahmen der Zweiten Säule

Im Jahr 2025 ist ein Antragsverfahren für AUKM und weitere Ausgleichszahlungen mit einer Einreichungsfrist der Anträge zum 15. Mai 2025 für folgende Förderprogramme vorgesehen:

a) AUKM nach GAP-Strategieplan

- **MSUL: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen:**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen.

Änderung: Eine Förderung in den Naturschutzgebieten und im Nationalen Naturmonument (Grünes Band) wird ab dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2026 wieder zugelassen.

- **MSUL: Extensive Obstbestände:**

Neuanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen.

- **MSUL: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Dauergrünland**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen:

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Anlage von ein- und zweijährigen Schonflächen
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen und Anlage von ein- und zweijährigen Schonflächen

- **MSUL: Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen:

- Erstmahd vor dem 15. Juni und Zweitnutzung ab 1. September
- Erstmahd ab dem 15. Juli
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen
- Beweidung mit Rindern
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Hütehaltung

- **MSUL: Einführung/Beibehaltung des Ökologischen Landbaus:**

Einführer: Neuanträge für neue dreijährige Verpflichtungen sowie Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen.

Beibehalter: nur Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen, Ersetzungsanträge sind nicht zulässig.

- **Kooperativer Naturschutz:**

In dem bereits abgeschlossene Antragsverfahren 2024 konnten Ersetzungsanträge sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen von den Kooperativen gestellt werden. Aufgrund der bislang sehr guten Mittelbindung der letzten beiden Antragsverfahren sind für das Antragsverfahren 2025 nur Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen zulässig. Ersetzungs- und Umwandlungsanträge sind im Rahmen des Antragsverfahren 2025 nicht zulässig.

b) Ausgleichszahlungen (einjährige Maßnahmen) nach EPLR:

- **Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete;**

Die bisherige Regelung, wonach nur Antragsteller mit einem Betriebsitz in Sachsen-Anhalt bewilligt werden, wurde aufgehoben. Geblieben ist, dass der Ausgleich nur für Flächen in den Benachteiligten Gebieten von Sachsen-Anhalt gewährt wird.

- **Natura-2000-Ausgleich**

c) Ausgleichszahlungen (einjährige Maßnahme) nach GAK-Rahmenplan:

- **Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA)**

Der Ausgleich beschränkte sich bundeseinheitlich zunächst auf Acker- und Dauerkulturflächen in denjenigen NSG und anderen nationalen Schutzgebieten, die zugleich auch in einem Natura-2000-Gebiet liegen. Das BMEL war von der

ACK am 20. Januar 2022 und erneut von der AMK am 16. September 2022 aufgefordert worden, den GAK-Fördergrundsatzes zu erweitern und Zahlungen auch für Schutzgebiete außerhalb von Natura-2000-Gebieten zu ermöglichen, da die wirtschaftlichen Nachteile, für die der Ausgleich gewährt wird, auch hier auftreten. Gerade auch Sachsen-Anhalt hat sich besonders für diese Anpassung verwendet. Ab dem kommenden Jahr kann nunmehr ein Ausgleich für Acker- und Dauerkulturflächen in allen nationalen Schutzgebieten gewährt werden, in denen die Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelten.

8. Wiederaufnahme der Förderung spezifischer Maschinen der Außenwirtschaft im Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm ist bis zum 31. Dezember 2024 die Förderung von Investitionen zur Verbesserung spezifischer Umwelt- und Klimaschutzleistungen in landwirtschaftlichen Unternehmen ausgesetzt worden. Hintergrund war die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank umgesetzte Bundesförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms Landwirtschaft.

Mit Ablauf der oben genannten Frist ist grundsätzlich eine Förderung wieder möglich. Allerdings sind die im Rahmenplan Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in diesem Bereich erfolgten Änderungen zu beachten.

Bei der Förderung von Investitionen in Maschinen und Geräte zur Aufbringung flüssiger Wirtschaftsgüter waren bisher auch Tankwagen förderfähig. Da diese keinen Beitrag zu positiven Umwelteffekten bringen, jedoch eine hohe Mittelbindung nach sich ziehen, ist eine Förderung zukünftig ausgeschlossen. Es werden danach Injektionsgeräte, Geräte zur Direkteinarbeitung, als auch Schleppschuhverteiler nur noch ohne Tankwagen ab 2025 förderfähig sein.

Bei den Feldspritzgeräten mit Assistenzsystemen wird eine sensorgesteuerte Gestängeführung ergänzt.

Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen werden um Systeme mit Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erweitert.

Auch Investitionen in die Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Festmist sind wieder über das AFP förderfähig. Dabei ist dies nunmehr unabhängig, ob dies im Zusammenhang mit einer Stallbauinvestition erfolgt oder nicht.

Das MWL wird diese Änderungen in die Richtlinie einarbeiten, vorab durch Erlass die Änderungen regeln und diesen zur besseren Transparenz für die Antragsteller in

ELAISA veröffentlichen.

9. Hinweise zum Gehölzrückschnitt entlang von landwirtschaftlichen Wegen im Winter

In den Herbst- und Wintermonaten planen viele Betriebe die Pflege von Gehölzen, die an ihre landwirtschaftlichen Flächen angrenzen oder auf diesen belegen sind. Dabei sind diese grundsätzlich nur in dem nach dem Naturschutzfachrecht zulässigen Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar möglich (im Zeitraum vom 01. März bis 30. September besteht ein Schnittverbot gemäß Paragraf 39 Absatz 5 BNatSchG)

Bitte beachten Sie bei der Planung und Durchführung von Schnittmaßnahmen, dass es auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Baumschutzsatzungen/Gehölzschutzverordnungen geben kann (z.B. Harz, Börde), die für eine Gehölzpflege eine schriftliche Anzeigepflicht vor Beginn der Schnitтарbeiten gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorsehen. Die Maßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig. Zeitpunkt der Ausführung und die Art und Weise der Schnittmaßnahmen sind hierbei mit der UNB abzustimmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine unsachgemäße Ausführung gegebenenfalls auch im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8, GAB 3 Vogelschutz-RL) relevant ist und zu einer Kürzung bei den EU-Flächenzahlungen führen kann.

10. Termine

Termine Direktzahlungen

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2024“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de)

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „programmübergreifende Dokumente AUKM, Natura“ >>> „Wichtige Termine für AUKM und Ausgleichszahlungen 2024“.
Link: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Termine_AUKM_AGZ.pdf